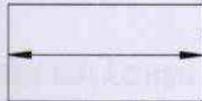


D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sämtliche **Textliche Festsetzungen** finden komplett ihre Gültigkeit entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „BAHNHOFSTRASSE II“ in der Fassung vom 10.02.1989 in Verbindung mit den Deckblättern Nr. 1 bis 5.



1. BAUWEISE, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 1.1. Bauweise: Geschlossen
(§ 22 Abs. 1,3 BauNVO)
- 1.2. Grundstücksgröße ergibt sich aus den eingezeichneten Grundstücksgrenzen
- 1.3. Überbaubare Grundstücksfläche:
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- 
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Stellplatzüberdachungen sind im Rahmen der BayBO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Die Abstandsflächen gem. BayBO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 sind im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 anzuwenden.
- 
- 1.4. Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zu der angegebenen Firstlinie der Gebäudesymbole
- 

B.-PLAN

BAHNHOF-
STRASSE II

DECKBLATT
NR. 6

PLAN-
FASSUNG
17.12.2013

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Festsetzungen zur **Gestaltung der baulichen Anlagen** finden komplett ihre Gültigkeit entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „BAHNHOFSTRASSE II“ in der Fassung vom 10.02.1989 in Verbindung mit den Deckblättern Nr. 1 bis 5.

- 2.6. Immissionsschutz:
Bei den Gebäuden entlang der Bahnhof- bzw. Zwieslerstraße sind in den Wohnungen Schallschutzfenster vorzusehen u. die Schlafräume auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen.